

GARTENORDNUNG

Diese Gartenordnung bildet einen Bestandteil der Vereinsstatuten und des Unterpachtvertrages, weshalb jedes Mitglied verpflichtet ist, auch die Bestimmungen der Gartenordnung einzuhalten.

1. Gartenbenützung und Bewirtschaftung

Kleingartenparzellen dürfen nur für den hierfür vorgesehenen Zweck benützt werden. Die Benützung des Kleingartens als Jahreswohnung ist verboten. Die Parzellengrenzen sind genauestens einzuhalten. Gartenprodukte dürfen nicht kommerziell verwertet werden. Die Betreuung des Kleingartens ist ausschließlich durch das Mitglied, oder dessen nächst im Haushalt lebende Familienangehörige, zu erfolgen. Sollte für längere Zeit von andere Personen oder Verwandten der Garten betreut werden, so ist dies der Vereinsleitung schriftlich begründet bekannt zu geben. Aus dieser Zustimmung, des Vereines, können keine Rechte geltend gemacht werden. Eine Untervermietung oder Weiterverpachtung ist ausnahmslos verboten und hat die sofortige Kündigung zur Folge.

Es ist die Pflicht, eines Mitgliedes, den Garten ordentlich und im Sinne der Gartenordnung zu pflegen. Anhäufung von Gerümpel ist strengstens untersagt.

2. Bepflanzung

Bei jeder Anpflanzung hat der Gartenbesitzer auch auf die Kulturen der Nachbarn entsprechend Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist zu beachten:

- a) Innerhalb eines Abstandes von 1m zur Nachbarparzelle dürfen schattenwerfende Kulturen nicht über 50cm hoch sein.
- b) Keinerlei Kulturen dürfen eine Höhe von 5m überschreiten.
- c) Auf der Seite im Eigenschatten betragen die Grenzabstände bei einer Wuchshöhe von:
5m Höhe 4m Grenzabstand
4m Höhe 3m Grenzabstand
3m Höhe 2m Grenzabstand
- d) Bei Ausläufer bildende Kulturen ist Sorge zu tragen, dass der Nachbar nicht durch solche belästigt wird.
- e) Nuss- und Alleebäume sind nicht gestattet. Hochstämme sind nicht erwünscht. Ebenso sind Thujen und derer Verwandte Arten verboten.
- f) Kulturgewächse dürfen die Parzellengrenze nicht überragen
- g) Die Kompostierung von Gartenabfällen ist empfehlenswert, darf jedoch den Nachbar nicht belästigen. Die Kompostierung von Speiseresten ist untersagt.
- h) Das Verbrennen von Kompostabfällen ist verboten.

3. Schädlingsbekämpfung

Jeder Gartenbesitzer ist zur Bekämpfung von Pflanzenschädlingen sowie aller sonstigen Schädlinge (Ratten, Mäuse usw.) verpflichtet.

Die gesetzlichen Vorschriften der Vereinsleitung und der Fachberater ist unbedingt Folge zu leisten.

Auf die Auslichtung von älteren Obstbäumen ist besonders zu achten. Von Schädlingen befallene Äste, Bäume und Sträucher müssen eigens entsorgt werden, da dies unter Sondermüll fällt. (Rücksprache mit der Vereinsleitung oder der Fachberater.)

4. Bauausführung

Für die Bauausführung gelten die im Landesgesetz verankerten Bestimmungen. Alle baulichen Veränderungen sind bei der Vereinsleitung schriftlich einzureichen. Die ordnungsgemäße Einhaltung der bewilligten Baulichkeiten ist Pflicht jedes Mitgliedes. Das unbefugte Bauen ist nicht nur ein formales Vergehen gegen die Bestimmung der Bauordnung, sondern ist auch ein Kündigungsgrund, im Sinne der Vereinsstatuten.

5. Einfriedung und Wege

Haupt und Inneneinfriedungen (letztere höchstens 1m hoch) sind in gefälliger Art zu halten. Wenn möglich sollten Einfriedungen zwischen den Parzellen vermieden werden. Die Hecken an den Hauptwegen sind einheitlich anzulegen und werden vom Verein, einmal jährlich geschnitten. Die Wege innerhalb der Kleingartenflächen sollen einer gefälligen Gartengestaltung Rechnung tragen, dürfen aber nicht geschlossen betoniert werden.

6. Vereinswege und Gemeinschaftsanlagen

Als Hauptwege sind zu definieren: der Weg von Parzelle 1/24 bis 30/39 und von 91/3 bis 93/94.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den an seiner Parzellengrenze liegenden Weg zu pflegen, und diesen von Unkraut frei zu halten. Das Ablagern und Abstellen von Unrat auf den Wegen ist ausnahmslos untersagt.

Das Befahren der Wege ist verboten. (auch Radfahren) Bau und Nutzfahrzeuge dürfen Wege nur mit Zustimmung der Vereinsleitung befahren.

Das Abstellen von Motorfahrzeugen aller Art innerhalb der Kleingartenanlage ist untersagt.

Wege dürfen nicht als Kinderspielplatz benützt werden.

Alle vom Verein geschaffenen Gemeinschaftsanlagen sind mit großer Sorgfalt zu behandeln. Jeder Gartenbesitzer hat das Recht und die Pflicht, jedwede Beschädigung der Vereinseinrichtungen zu verhindern, und den Urheber solcher der Vereinsleitung sofort bekannt zu geben. Der Gartenbesitzer ist auch für jeden Schaden haftbar, der durch ihn, seine Familienangehörigen oder seiner Gäste entstanden ist.

7. Gemeinschaftsarbeit

Jeder Gartenbesitzer hat das Recht an Gemeinschaftsarbeiten mitzuwirken, wenn diese seine Anforderungen nicht übersteigen. Sollte keine Gemeinschaftsarbeit geleistet werden, muss diese finanziell abgegolten werden. Die Entschädigung wird durch die Vereinsleitung, mittels einer Jahresabrechnung vorgeschrieben.

8. Allgemeine Ordnung

Die Gartenbesitzer sowie deren Angehörige und Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was zu Unstimmigkeiten führt, oder das Gemeinschaftsleben stören kann. Dies betrifft vor allem Lärmen und lautes Musizieren.

Benzinbetriebene Maschinen und Geräte sind ausnahmslos verboten, ausgenommen es handelt sich um Firmen bei baulichen Tätigkeiten.

Rasenmähen ist an Sonn.- und Feiertagen sowie in der Mittagszeit (von 12Uhr bis 14Uhr) verboten.

Das Betreten fremder Grundstücke ist in Abwesenheit des Besitzers, nur bei Elementarereignissen oder bei Einbrüchen, nach Möglichkeit in Begleitung eines Vereinsfunktionärs, gestattet. Den Vereinsfunktionären ist der ungehinderte Zutritt zu

den Gärten und Objekten zu gestatten, in dringlichen Fällen auch in Abwesenheit des Gartenbesitzers.

Eine eigenmächtige Übertragung des Gartenbenützungrechtes an Dritte ohne vorheriges schriftliches Einverständnis der Vereinsleitung und des Generalpächters ist rechtsungültig und wird nicht anerkannt.

Will ein Mitglied seinen Kleingarten aufgeben, hat er dies der Vereinsleitung entweder mündlich oder schriftlich bekanntzugeben, welche sofort für einen Gartenübernehmer, sowie angemessene Ablöse sorgen wird.

Die Vereinsleitung kann bei den von ihr bewilligten Übertragungen der Gartenbenützungrechte eine Einschreibgebühr einheben, die von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

9. Tierhaltung

Das Halten von Katzen ist ausnahmslos verboten. Dem Vogelschutz ist besonderes Augenmerk zuzuwenden.

Hunde sind auch in der Kleingartenanlage nach den allgemeinen Gesetz zu halten.

10. Verstöße gegen die Gartenordnung

Verstöße des Mitgliedes, seiner Angehörigen oder seiner Gäste gegen die Gartenordnung, haben nach zweimaliger schriftlicher Mahnung mittels eingeschriebener Briefe, die Ausschließung des Mitgliedes aus dem Verein und die Aufkündigung des Unterpachtvertrages zur Folge. Im übrigen gelten hierfür auch die Bestimmungen des Unterpachtvertrages und der Vereinssatzungen.

Die Gartenordnung tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft!